



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport  
Service du registre foncier

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport  
Dienststelle für Grundbuchwesen

### *Kanton Wallis*

## **Gesuch für den Zugriff im elektronischen Abrufverfahren auf Daten des informatisierten Grundbuchs (Hilfspersonen der Notare)**

In Anwendung von Art. 26 ff. GBV i.V.m. der kantonalen Verordnung über die Führung des informatisierten Grundbuchs, ersucht

.....  
.....  
.....

(Name/Firma, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, VS ID-Nummer\*; weiter unten: **der verantwortliche Notar**)

sowie

.....  
.....  
.....

(Name/Firma, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, VS ID-Nummer\*; weiter unten: **die zugriffsberechtigte Person**)

den Kanton Wallis

vertreten durch die Dienststelle für Grundbuchwesen

(weiter unten: **der Kanton**)

um einen erweiterten Zugriff im elektronischen Abrufverfahren auf Daten des informatisierten Grundbuchs.

### **1. Umfang des Zugriffsrechts**

1.1. Der Kanton wird um einen Zugriff auf folgende Daten ersucht:

- Öffentliche Daten (Bezeichnung des Grundstücks, Grundstücksbeschreibung, Name und Identifikation des Eigentümers, Eigentumsform und Erwerbsdatum)
- Erwerbsart
- Pfandrechte
- Dienstbarkeiten
- Grundlasten
- Vormerkungen
- Anmerkungen (alle)
- Belege
- Historik
- Personenbezogene Suche

## 2. Verwendungszweck

2.1. Die Zugriffe werden nur für folgende Zwecke gewährt:

2.1.2 Hilfsperson der Urkundspersonen:

Erfüllung von (dem Amtsgeheimnis unterliegenden) Hilfsaufgaben bei der Vorbereitung öffentlicher Urkunden, damit diese vom Notar im Rahmen seiner Amtstätigkeit beurkundet werden können.

Andere Gründe: .....

.....

Der vorgenannte Notar ist seit .....im kantonalen Notarenregister eingetragen und bestätigt hiermit, dass er über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt.

## **Allgemeine Bedingungen**

### 3. Schutz vor unberechtigtem Zugriff

3.1. Der Benutzername und das Passwort dürfen nur für persönliche Zwecke verwendet werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.2. Der Benutzername darf nicht geändert werden. Es dürfen nicht zwei Personen unter demselben Namen arbeiten.

3.3. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln. Dieses ist sofort nach Bekanntgabe, jedoch spätestens innert 30 Tagen, zu ändern.

3.4. Die zugriffsberechtigte Person sowie der verantwortliche Notar verpflichten sich, sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen. Sie müssen insbesondere:

a) durch einen angemessenen Schutz ihrer Systeme verhindern, dass diese als Plattform zu Angriffen auf die Grundbuchsysteme genutzt werden können oder die Daten unbefugten Dritten zugänglich werden;

b) ihr Personal über die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen informieren und deren Einhaltung sicherstellen. Zu diesem Zweck schliessen sie mit jedem einzelnen Benutzer eine schriftliche Vereinbarung ab;

c) sicherstellen, dass nur gerechtfertigte Zugriffe erfolgen und die Daten zweckgemäss verwendet werden;

d) Massnahmen treffen, um die Einhaltung von Art. 949b Abs. 2 ZGB (Bekanntgabe der AHV-Nummer nur an andere Stellen und Institutionen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Grundbuch benötigen und zur systematischen Verwendung berechtigt sind) und die Vertraulichkeit der Belege zu gewährleisten; sie können Kontrollen unterworfen werden und müssen die Einsichtnahme begründen können.

### 4. Einschränkungen bei der Weitergabe von elektronischen Daten an Dritte

4.1. Die Weitergabe der elektronischen Daten an Dritte ist verboten.

4.2. Die zugriffsberechtigte Person und der verantwortliche Notar verpflichten sich, die bezogenen elektronischen Daten insbesondere vor Verlust, Diebstahl, unerlaubte Bearbeitung und Verwendung durch unberechtigte Personen zu schützen.

4.3. Die bezogenen elektronischen Daten sind nach ihrer zweckgemässen Verwendung zu löschen.

## 5. Kontrolle von Datenzugriffen

- 5.1. Alle Zugriffe müssen protokolliert werden. Die Zugriffsprotokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt und periodisch kontrolliert.
- 5.2. Die zugriffsberechtigte Person sowie der verantwortliche Notar verpflichten sich, auf Verlangen des Kantons den Nachweis zu erbringen, dass der Zugang zu den Daten im Einklang mit den Zwecken des Auskunftsrechts erfolgt ist.
- 5.3. Sämtliche Informationen über den Geschäftsbetrieb der zugriffsberechtigten Personen, welche dem Kanton oder dessen Vertreter bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Externe Mitarbeiter sind ausdrücklich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 5.4. Die Protokolle sind ausschliesslich jenen Dienststellen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften (betreffend die Grundbuchdaten) obliegt. Es handelt sich dabei um:  
(die Dienststelle für Grundbuchwesen und die Dienststelle für Informatik)  
Eine Überwachung zu einem anderen Zweck (z.B. Verhaltenskontrolle von Mitarbeitenden) ist nicht zulässig.

## 6. Verstösse und Sanktionen

- 6.1. Der Kanton kann die Zugriffsberechtigung bei Verletzung von gesetzlichen oder von den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Pflichten einschränken und im Falle einer missbräuchlichen Bearbeitung oder Verwendung der Daten unverzüglich entziehen.
- 6.2. Die Einschränkung und der Entzug der Zugriffsberechtigung erfolgen mittels beschwerdefähiger Verfügung.
- 6.3. Eine Zugriffsberechtigung kann nur dann verlängert werden, wenn die zugriffsberechtigte Person und der verantwortliche Notar nachweisen, dass sie ausreichende Massnahmen getroffen haben, um den gesetzlichen Verpflichtungen künftig nachzukommen.

## 7. Rechtswirkungen, Gewährleistung

- 7.1 Die im Abrufverfahren bezogenen Grundbuchdaten sind reine Informationsmittel. Rechtswirkungen entfalten einzig die durch das Grundbuchamt beglaubigten Auszüge.

Die Grundbuchdaten werden einmal täglich aktualisiert. Daher entsprechen die Daten dem Stand des Vortages. Zudem sind nicht alle Gemeinden informatisiert oder vollständig informatisiert, so dass nicht informatisierte Grundstücke nicht über das informatisierte Grundbuch eingesehen werden können. In diesen Fällen sind die offiziellen Auszüge bei den zuständigen Grundbuchämtern / Registerhaltern einzufordern.

Der Kanton ergreift alle technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der elektronischen Daten sicherzustellen.

Dennoch können fehlerhafte Zugriffsergebnisse nicht ausgeschlossen werden. Der Kanton übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Daten.

## 8. Entschädigung und Kosten

8.1 Die Gebührenerhebung ist wie folgt definiert:

einmalige Gebühr (Aufschaltung Konto): CHF 50.-

Gebühr pro Grundstückabfrage (pro Klick): CHF 1.- .

Bei einer Stornierung der Zugangsberechtigung erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung.

8.2 Die Kosten für das Sanktionsverfahren und für die im Rahmen dieses Verfahrens notwendigen Massnahmen werden der fehlbaren zugriffsberechtigten Person oder solidarisch dem verantwortlichen Notar auferlegt.

Die zugriffsberechtigte Person sowie solidarisch der verantwortliche Notar haften gegenüber dem Kanton für alle Folgen von missbräuchlicher Ausübung der Zugriffsrechte und missbräuchlicher Bearbeitung oder Verwendung von bezogenen Daten (z.B. Abspeicherung, Aufbewahrung oder Weitergabe).

Der Kanton hat ein Rückgriffsrecht gegen die zugriffsberechtigte Person oder solidarisch gegen den verantwortlichen Notar, wenn wegen solcher Verletzungen Schadenersatzansprüche an den Kanton gerichtet werden.

Der Notar ..... sowie die zugriffsberechtigte Person (Hilfsperson des Notars) ..... erklären sich mit ihrer Unterschrift mit den allgemeinen Bedingungen des erweiterten Zugriffs einverstanden.

Notar

Zugriffsberechtigte Person (Hilfsperson des Notars)

Ort / Datum:.....

Ort / Datum: .....

Unterschrift: .....

Unterschrift: .....